Antrag auf Gewährung von Leistungen in besonderen Fällen bei einem Schwangerschaftsabbruch

Name: _____, geb.: _____

Anschrift: _____

Gemäß § 21 b Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (SGB I) ist die Krankenkasse für Leistungen nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (SFHG) zuständig. Für die Entscheidung über die Leistungserbringung und die Abrechnung der Kosten benötigen wir die im Antrag erfragten Angaben. Hierzu gehört nach § 3 Absatz 2 SFHG auch die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Nach den §§ 60 ff SGB I sind Sie verpflichtet, die erbetenen Angaben zu machen. Solange diese nicht vorliegen, dürfen wir die Leistung bzw. den Abrechnungsschein versagen.

1. Sind Sie heilfürsorgeberechtigt? ☐ nein ☐ ja

2. Wie hoch ist Ihr im letzten Kalendermonat erzieltes Nettoeinkommen[1] _____ EUR

3. Steht Ihnen persönlich kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung? ☐ nein ☐ ja, in Höhe von _____ EUR

4. Sind Sie Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, die

   4.1 unter 18 Jahre alt sind und in Ihrem Haushalt leben? ☐ nein ☐ ja, _____ Kind(er)

   4.2 Sie überwiegend unterhalten? ☐ nein ☐ ja, _____ Kind(er)

5. Wie hoch sind die Kosten der Unterkunft (Miet-, Neben-, Heiz-, Pensions-, Hotelkosten, tatsächliche Aufwendungen für Wohneigentum)? _____ EUR

6. Fallen bei den Kosten der Unterkunft kostensenkende Leistungen (Wohngeld, Wohnzuschuss) an? _____ EUR

   Ich bin tagsüber unter der Telefon-Nr. zu erreichen (freiwillige Angabe). _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Hinweise:

[1] Das Einkommen Ihres Ehegatten oder Ihrer Eltern, wenn Sie noch in deren Haushalt leben sollten, ist nicht anzugeben. Zum Einkommen zählen alle Einnahmen aus unselbstständiger Arbeit, selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung, Renten, Versorgungsbezüge sowie Entgeltersatzleistungen (z.B. Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld) und Unterhaltszahlungen, die Sie von einer anderen Person erhalten.

Wegen des engen Sachzusammenhangs der Regelungen des Fünften Abschnitts des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit denen des Sozialhilferechts bestimmen sich die verfügbaren persönlichen Einkünfte grundsätzlich analog zu den Vorschriften der §§ 82 ff SGB XII. Fügen Sie bitte entsprechende Nachweise dem Antrag hinzu.

BPOL 8 10 010 12 22